



Kausalitätslehren im Zivilrecht

Zivilrecht I - 10 Folien zur Einführung in den Begriff der Kausalität

Professor Dr. Tim Brockmann

Kausalität

Kausalität spielt im Zivilrecht (für uns) immer dann eine Rolle, wenn wir Schadensersatzansprüche prüfen.

Kausalität prüfen wir also im Bereich der §§ 280ff. BGB – also im vertraglichen Schadensersatz, sowie im Deliktsrecht. Grundsätzlich beschreibt Kausalität im zivilrechtlichen Sinne den Ursachenzusammenhang in einer zurechenbaren Gestalt.

Die zivilrechtlichen Kausalitätslehren werden geprüft, um – typischerweise – die Antwort auf die Frage: „Kann der Schädiger auf etwas dafür?“ zu beantworten. Erst hiernach schließen sich Überlegungen an, die Fragen wie:

„*Konnte er nicht anders?*“ – Rechtswidrigkeit oder

„*Kann man es ihm auch vorwerfen?*“ – Schuld

beantworten.

Kausalität

In Rechtsprechung und der herrschenden Lehre im Schrifttum – also auch bei uns – wird die Kausalität in drei Schritten geprüft.

Erstens: Die Ursache muss erstens äquivalent kausal für die Rechtsgutverletzung gewesen sein.

Zweitens: Muss es sich um einen adäquaten Zusammenhang handeln.

Drittens: Muss im Verhältnis der Rechtsgutverletzung und der sie auslösenden Ursache festgestellt werden, ob sich der so festgestellte Zusammenhang noch im Rahmen des Schutzzwecks der Norm bewegt.

Kausalität - Äquivalenz

In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob die Schädigungshandlung bzw. die Pflichtverletzung nach naturwissenschaftlichen Maßstäben kausal die Rechtsgutverletzung bzw. den Schaden bewirkt hat.

Dies geschieht anhand der *conditio-sine-qua-non*-Formel. Nach der Formel ist jede Ursache kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Wertende Aspekte spielen hier noch keine Rolle.

Beim **Unterlassen** einer geforderten Handlung darf das geforderte Handeln nicht hinzugedacht werden, ohne dass die eingetretene Rechtsgutverletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele.

Kausalität - Adäquanz

Mit der Bejahung des äquivalenten Kausalzusammenhangs ist nur der erste Schritt getan. Weil jede, selbst die unbedeutendste, wohl aber kausale Ursache nach der Äquivalenztheorie gleich behandelt wird, droht die Theorie die Haftungsrisiken zu groß werden zu lassen.

Stichwort: Alles ist kausal!

Deshalb ist es nach herrschender Meinung erforderlich, den Ursachenzusammenhang zu reduzieren, das funktioniert nach der Adäquanztheorie mit Hilfe einer wertenden Betrachtung:

Die Zurechenbarkeit eines Erfolges zu einem Verhalten ist nach der Adäquanztheorie dann ausgeschlossen, wenn das Verhalten nur unter sehr ungewöhnlichen, selbst für den optimalen Beurteiler nicht vorhersehbaren Umständen, geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen.

Stichwort: Keine atypischen Kausalverläufe mehr.

Kausalität - Adäquanz

In aller Regel genügt es, in der Klausur festzuhalten

Weiterhin müsste auch die adäquate Kausalität gegeben sein. Dieses ist der Fall, wenn das schädigende Verhalten auch bei wertender Wahrscheinlichkeitsbetrachtung zum eingetretenen Erfolg führt.

Es liegt hier nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass das Verhalten des X zum Schaden an den Rechtsgütern des B geführt hat.

Damit ist das Verhalten auch nach wertender Wahrscheinlichkeitsbetrachtung ursächlich für den Schaden. Folglich liegt adäquate Kausalität vor.

Kausalität – Lehre vom Schutzzweck der Norm

Im dritten Schritt ist zu prüfen, ob trotz festgestelltem äquivalentem und adäquatem Kausalzusammenhang doch eine Kausalzurechnung verneint werden muss – weil es sonst „unfair“ erscheint. Es handelt sich um eine Wertung, die bitte in der Klausur nicht selbst vorgenommen wird, sondern auf bekannte Fallkonstellationen zurückgegriffen wird.

Nach der **Lehre vom Schutzzweck der Norm** muss sich im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität gerade die Gefahr realisiert haben, vor der die vom Schädiger verletzte Verhaltenspflicht schützen sollte.

Kausalität – Lehre vom Schutzzweck der Norm

Professor P bezeichnet im Unterricht den Studenten S als „faules Früchtchen“. S berichtet dies seiner Mutter, die daraufhin hysterisch reagiert und mehrere Tage stationär behandelt werden muss.

Besonderheit der Schockschadenfälle.

Besonderheit der „Ohnehin“-Fälle.

Besonderheit der Herausforderungsfälle.

Kausalität

In den §§ 280ff. BGB oft in „kausaler, ersatzfähiger Schaden“ enthalten... hier geht es dann um den entsprechenden Zusammenhang von Pflichtverletzung und Schaden.

Ausblick: Im §§ 823 Abs. 1 BGB wird zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität unterschieden!

Haftungsbegründende Kausalität

Zusammenhang zwischen der geprüften Verletzungshandlung und der eingetretenen Rechtsgutverletzung.

Haftungsausfüllende Kausalität

Zusammenhang zwischen der geprüften Rechtsgutverletzung und dem geltend gemachten Schaden.

Kausalität: Take Aways

Kausalitätslehren kennen.

Prüfung immer dann relevant, wenn Schaden ersetzt werden soll, also in den §§ 280ff. BGB und im Deliktsrecht immer mitdenken.

Die einzelnen Lehren unterscheiden sich in Ihrem Grad der Wertung.

Äquivalenztheorie = Keine Wertung.

Adäquanztheorie = Wenig Wertung.

Schutzzweck der Norm = Viel Wertung, Bearbeitung durch Fallgruppenkenntnis.